

Richtlinie der Stadt Osterfeld über die Förderung des Freizeitsportes sowie der Kultur- und Jugendarbeit

Die Stadt Osterfeld gewährt gemeinnützigen Osterfelder Vereinen, die einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Gemeinschaftslebens erbringen und darüber hinaus Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung bieten, Zuschüsse nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

I. Förderungsgrundsätze

Folgende Grundsätze sind bei der Vergabe von Zuschüssen zu berücksichtigen:

1. Der Antrag stellende Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachweisen.
2. Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Vereine mit Sitz im Gebiet der Stadt Osterfeld.
3. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens 1 Jahr bestehen.
4. Entscheidungen über Fördermaßnahmen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.
5. Die Verschuldung eines Vereins ist keine Voraussetzung zur Gewährung eines Förderungszuschusses oder eines Sonderzuschusses im Sinne dieser Richtlinie.

II. Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Vereinen werden zur Förderung des Sportes Zuschüsse für aktive Jugendarbeit unter folgenden zusätzlichen Bedingungen gewährt:

1. Der Verein muss Mitglied eines Dachverbandes sein.
2. Der Antrag stellende Verein muss eine Jugendabteilung unterhalten und aktiv Jugendarbeit leisten.

Die Mittel werden durch Beschluss des Stadtrates verteilt.

Der Verein hat Nachweise über die entstandenen Kosten sowie eine Liste über die aktiven Kinder und jugendlichen Mitglieder vorzulegen.

Der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Osterfeld hat mit der Verwaltung die von den Vereinen gemachten Angaben über die Kosten bzw. die Anzahl der gemeldeten aktiven Jugendlichen zu prüfen, Vorschläge zu unterbreiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

III. Jubiläumszuwendungen

Die Stadt Osterfeld gewährt eingetragenen bzw. gemeinnützigen Osterfelder Vereinen bei deren Vereinsjubiläen finanzielle Zuschüsse und zeichnet damit deren langjähriges Wirken für die Gemeinschaft aus. Der Zuschuss soll dazu beitragen, dass die Vereine ihre Jubiläen in einem gebührenden Rahmen begehen können. Er soll Anreiz sein, sich auch künftig für die Allgemeinheit einzubringen.

Voraussetzung zur Gewährung eines Jubiläumszuschusses ist, dass ein traditionelles Jubiläumsfest durchgeführt wird.

Ein Jubiläumszuschuss wird nur gewährt, wenn das Jubiläumsjahr ein ganzzahlig Vielfaches von 25 ist (25, 50, 75, 100, ...). Die Höhe des Jubiläumszuschusses wird vom Stadtrat beschlossen.

IV. Zuschüsse für sportliche und kulturelle Wettbewerbe mit überregionaler Bedeutung im Jugendbereich

Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für sportliche und kulturelle Wettbewerbe mit überregionaler Bedeutung wird durch den Stadtrat im Einzelfall entschieden.

V. Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus der vorstehenden Richtlinie sind wie folgt schriftlich zu stellen:

- für Zuschüsse zur Förderung des Sports (Punkt II.): für das abgelaufene Jahr bis spätestens zum 30.09. des Folgejahres unter Angabe konkreter Zahlen;
- für Jubiläumszuwendungen (Punkt III.): für das folgende Jahr schriftlich bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres unter Angabe von Angeboten.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Osterfeld, 10.12.2020

gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister